

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand

Kiel, 16.12.2021

Hausbankeninformation

Grundsätzliches

- Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand startete zum 13.07.2020 aus freien Mitteln des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds.
- Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand setzt auf den Bedingungen des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds auf (u.a. etablierter Prozess, 10 % Hausbankbeteiligung, Darlehensbetrag max. 750 TEUR, max. 25 % des in schleswig-holsteinischen Betriebsstätten in 2019 erzielten Jahresumsatzes, kein Unternehmen in Schwierigkeiten (mit besonderen Bedingungen für kleine Unternehmen und Kleinstunternehmen)), berücksichtigt jedoch die Besonderheiten des Härtefalls / der Bedürftigkeit (Umsatzausfall mindestens 30% bzw. 50% in Abhängigkeit der möglichen Betrachtungs-/Vergleichszeiträume).
- Die Beantragung des IB.SH Härtefallfonds Mittelstand als Darlehensprogramm erfolgt im Hausbankenverfahren.
- Die Beantragung im IB.SH Mittelstandssicherungsfonds und IB.SH Härtefallfonds Mittelstand ist bis **15.03.2022** möglich. Zweitanträge sind unter voller Anrechnung des Erstantrages (max. Darlehensbetrag in Summe 750 TEUR bzw. max. 25% des Jahresumsatzes aus 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten) zulässig. Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15 TEUR.

Rahmenbedingungen

Zielgruppe

- alle **hauptwerblichen** Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein (keine Beschränkung auf KMU), die in den Geltungsbereich der Allgemeinen De-minimis Verordnung fallen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) (keine Landwirtschaft, keine Fischerei, keine exportbezogenen Tätigkeiten, eingeschränkte Fördermöglichkeiten im gewerblichen Straßengüterverkehr (max. 100 TEUR in drei Steuerjahren))
- keine Privatpersonen, auch nicht private Vermieter, jedoch natürliche Personen mit Gewerbeanmeldung (Hauptwerb)
- Das Unternehmen muss spätestens am 01.04.2020 gegründet worden sein.
- Keine öffentlichen Unternehmen und keine gemeinnützigen Organisationen (separates Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H).
- Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt von einander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des EU-Beihilferechts zu beachten).
- Keine Unternehmen in Schwierigkeiten am 31.12.2019; antragsberechtigt sind zusätzlich kleine bzw. Kleinstunternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, aber nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Verwendungszweck

- Durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe, die nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt sind oder werden.

Höhe und Laufzeit

- Unbesichertes Darlehen im Risiko der IB.SH: 15 TEUR bis 750 TEUR, max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten
- Zusätzliches Eigenrisiko der Hausbank i.H.v. 10 % bezogen auf das Förderdarlehen der IB.SH (separater Finanzierungsbeitrag)
- Laufzeit Darlehen: 5 Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung über weitere 7 Jahre.
- Zinssatz: 5 Jahre zinslos. Die Anschlussfinanzierung erfolgt zu dann marktüblichen Konditionen in 5 Jahren.
- Tilgungsfrei: 2 Jahre.
- Tilgung: monatliche Rückführung mit einem 10 jährigen Tilgungsprofil.
- Auszahlung: IB.SH zahlt direkt auf das Konto des Unternehmens bei seiner Hausbank.

Rahmenbedingungen

Bedürftigkeit / Härtefallvoraussetzung

- Das antragstellende Unternehmen muss einen Umsatzausfall von mind. 50% in den Monaten Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019, in den Monaten Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019, in den Monaten Juli bis Dezember 2021 (zu erwartende und realisierte Umsätze unter Berücksichtigung der Corona-Krise) im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder **in den Monaten Januar bis Juni 2022 (zu erwartende Umsätze unter Berücksichtigung der Corona-Krise) im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019** aufweisen bzw. erwarten.
- Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (Gründung vor dem 01.04.2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze der Monate Januar bis Juni 2021 bzw. Juli bis Dezember 2021 mit den aktuell zu erwartenden oder realisierten Umsätzen der Monate Januar bis Juni 2021 bzw. Juli bis Dezember 2021 zu vergleichen.
- Alternativ muss der eingetretene Umsatzausfall mind. 30% in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50% in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat betragen.
- Der realisierte bzw. zu erwartende Umsatzausfall wird im Rahmen der Antragstellung durch die Hausbank als plausibel eingeschätzt (Hausbankbestätigung); ggf. bindet sie zu diesem Zwecke Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ein.

Ausschüttungen / Entnahmen

- Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Darlehens dürfen nicht vorgenommen werden; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter.
- Sofern die angegebenen Vergütungen für Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter nicht als marktüblich angesehen werden können, wird die IB.SH nach Rücksprache mit dem Kunden im Rahmen der Zusage eine maximale Obergrenze als über die Laufzeit des Förderdarlehens einzuhaltende Auflage aufnehmen.

Rahmenbedingungen

Darlehen der IB.SH werden als De-minimis-Beihilfen gewährt.

- Förderdarlehen der IB.SH werden aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand als De-minimis-Beihilfen gewährt. Eine Kombination mit anderen Fördermitteln im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist - vorbehaltlich des Beihilferechts - zulässig.
- Die Höhe des Förderdarlehens ist abhängig von der Bonität und dem Unternehmen bereits zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen, sodass die Auszahlung des Förderdarlehens hinter dem Antrag des Kunden zurückbleiben kann.

Hausbankenbeteiligung

- Hausbankbeteiligung via Bestätigung auf dem Kreditantrag bei Förderdarlehen von **15 TEUR bis 50 TEUR**:
 - Zusätzlich sind 10 % (Basis ist das Förderdarlehen der IB.SH) dem Kunden zur Verfügung zu stellen.
 - Hausbankbestätigung über die Auszahlungsreife des Hausbankendarlehens.
 - Konditionen: max. RGZS der KfW (siehe Folgeseite).
 - Hausbankenbeitrag muss nicht laufzeitkongruent sein.
 - Eigenanteil der Hausbank kann besichert werden.
- Hausbankbeteiligung via Bestätigung auf dem Kreditantrag bei Förderdarlehen **über 50 TEUR bis 750 TEUR**:
 - Zusätzlich sind 10 % (Basis ist das Förderdarlehen der IB.SH) dem Kunden zur Verfügung zu stellen.
 - Hausbankbestätigung über die Auszahlungsreife des Hausbankendarlehens.
 - Konditionen: max. RGZS der KfW (siehe Folgeseite).
 - Hausbankenbeitrag muss laufzeitkongruent sein (Laufzeit 5 Jahre, 2 Tilgungsfreijahre, 10 jähriges Tilgungsprofil).
 - Eigenanteil der Hausbank kann besichert werden.

Zu beachten: Es ist grundsätzlich nicht zulässig, dass die Hausbank abweichende Bedingungen für das separate Darlehen vereinbart. Der Anteil der Hausbank muss nicht besichert werden. Des Weiteren ist in diesem Zusammenhang die Verwendung der Mittel des Förderdarlehens und des Hausbankendarlehens (Eigenanteil) zur Reduzierung oder Besicherung von neuen und/oder bestehenden Darlehen bzw. Kreditlinien der Hausbank ausgeschlossen. Bei privaten Vermietern sollten vor Auszahlung des Förderdarlehens Möglichkeiten nach Tilgungsstundungen einvernehmlich und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglichst vorgenommen werden.

Im Vorgriff auf die Auszahlung des Förderdarlehens gewährte Vorfinanzierungen der Hausbank sind zulässig, sofern die Hausbank ihren zusätzlichen Beitrag i.H.v. 10 % nach Auszahlung des Förderdarlehens zu den geforderten Bedingungen behält. Der Beitrag der Hausbanken i.H.v. 10 % darf nicht durch das KfW-Sonderprogramm mit 80 %, 90 % oder 100 % Haftungsfreistellung dargestellt werden. Eine Absicherung durch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein (BB-SH) ist ebenfalls nicht zulässig. Für darüber hinaus gehende Finanzierungsbedarfe kann das KfW-Sonderprogramm mit Haftungsfreistellung selbstverständlich eingesetzt werden.

Die Hausbankenbeteiligungen aus einem Erst- und Zweitantrag werden nicht kumuliert betrachtet, d.h., dass für die Laufzeitanforderung der Hausbankenbeteiligung für den Zweitantrag allein die Höhe des Förderdarlehens des Zweitantrages maßgeblich ist.

Anwendung RGZS der KfW vom 03.11.2021 (ERP-Regionalprogramm Nr. 62 / Laufzeit 5 Jahre)

Preisklasse	A	B	C	D	E	F	G	H	I
Maximaler EKN-Zinssatz in % (Effektivzins)	0,28	0,68	0,98	1,49	2,10	2,81	3,32	4,46	6,86

Konditionierung ab dem 01.01.2022

- Im Zuge der neuen KfW-Mittelstandsförderung orientiert sich der maximale EKN-Zinssatz ab dem 01.01.2022 am ERP-Förderkredit KMU Nr. 365 (Laufzeit 5 Jahre).
- Die Startkonditionen des ERP-Förderkredits KMU Nr. 365 sind derzeit noch nicht bekannt. Sie können ab Januar 2022 der Internetseite bzw. den Rundschreiben der KfW entnommen werden.

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand: Ablauf der Darlehensgewährung

1

Kunde aus der Zielgruppe füllt Antrag aus

Vom Kunden auszufüllen:

- Angaben zur Person bzw. zum Unternehmen.
- Konto, auf das gezahlt werden soll nebst SEPA-Mandat.

Selbsterklärungen:

- Unternehmen gehört zu förderfähigen Betrieben.
- Zusätzlicher Liquiditätsengpass als Folgewirkung der Corona-Krise gegeben.
- Höhe des Umsatzes 2019
- Umsatzausfall mind. 30% bzw. 50%.
- Vor der Krise gesundes Unternehmen.
- Angaben zu bereits erhaltenen Beihilfen in De-minimis-Erklärung (ggf. inkl. bereits erhaltener MSF-Förderung).
- Verzicht auf Ausschüttungen.
- Rückzahlungspflicht bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Darlehens.

Im Antrag sind bereits alle Bedingungen genannt, die Gegenstand des Darlehensvertrages werden

Kunde schickt den Antrag per Mail oder per Post an seine Hausbank.

2

Hausbank ergänzt den Antrag

Von der Hausbank zu bestätigen:

- Kundenbeziehung bestand bereits vor Beginn der Krise.
- Kein Unternehmen in Schwierigkeiten per 31.12.2019, besondere Bedingungen für kleine und Kleinstunternehmen (siehe Antrag).
- Die Bank bestätigt u.a. ein einwandfreies Kontoverhalten (vor der Corona-Krise).
- Die Bank sieht nach der Krise eine Perspektive für den nachhaltigen Bestand des Unternehmens.
- Plausibilisierung des Umsatzausfalls von mind. 30% bzw. 50%.*
- Bestätigung Auszahlung Eigenanteil i.H.v. 10 % und keine Ablösung Bankverbindlichkeiten.
- Die Bank fügt Legitimationsunterlagen sowie ggf. Unterlagen zu den Eigentumsverhältnissen des Kunden bei und bestätigt die Identifizierung nach GWG.
- Sorgfaltspflichten gem. GWG.
- Letztes Rating der Hausbank.
- Klassifikation Wirtschaftszweig.

Hausbank schickt den ergänzten Antrag per Mail an die IB.SH. (haertefallfonds@ib-sh.de)

* Ggf. gibt die Hausbank diese Bestätigung unter Einbindung eines Steuerberaters/ Wirtschaftsprüfers ab.

3

IB.SH zahlt unverzüglich aus

IB.SH prüft,

- dass alle notwendigen Erklärungen abgegeben wurden,
- dass der maximale Darlehensbetrag nicht überschritten wird,
- dass das Darlehensvolumen zur Umsatzgröße passt,
- ob der De-minimis-Schwellenwert eingehalten wird,
- dass der Antrag vom Kunden und der Hausbank unterschrieben ist.
- Bei notwendiger Reduzierung des Darlehensbetrages oder Rückfragen nimmt die IB.SH Kontakt zum Kunden und zur Hausbank auf.
- IB.SH informiert Kunde und Hausbank über die Bewilligung und zahlt den bewilligten Betrag auf das angegebene Konto aus.

4

IB.SH erstellt Bestätigung

IB.SH erstellt alle notwendigen Unterlagen und verschickt diese an den Kunden:

- ggf. Dokumentation der Vertragsannahme
- De-minimis-Bescheinigung

Dies kann einige Wochen in Anspruch nehmen.

IB.SH nimmt Stichproben und Einzelfallprüfungen nach Auszahlung des Förderdarlehens vor.